

# STATUTEN



SCHIEDSRICHTER  
VERBAND

## STATUTEN

## ARTIKEL

Name, Geltungsbereich und Sitz	1
Zweck	2
Mitgliedschaft	3
Ehrenmitglieder	4
Aktivmitglieder	5
Passivmitglieder	6
Pflichten der Mitglieder	7
Aufnahme als Aktivmitglieder	8
Austritt	9
Erlöschen der Mitgliedschaft	10
Ausschluss	11
Organe	12
Mitgliederversammlung	13
Anträge	14
Antrags-, Stimm- und Wahlrecht	15
Ausserordentliche Mitgliederversammlung	16
Wahlen und Abstimmungen	17
Protokollprüfungskommission, Rechnungsrevisoren	18
Regionalvorstand	19
Finanzen	20.1
Bussen	20.2
Publikationsorgan	21
Schlussbestimmungen	22
Auflösung	23
Inkrafttreten	24

## **Art. 1 – Name, Geltungsbereich und Sitz**

Unter dem Namen „Schweizerischer Schiedsrichter-Verband, Region Nordwestschweiz“ (nachstehend „Regionalverband“ genannt) haben sich am 10. März 1923 (damals „Schiedsrichtervereinigung Zentralschweiz II“) die Schiedsrichter des „Fussballverbands Nordwestschweiz SFV“ zusammengeschlossen. Der Regionalverband gehört dem Schweizerischen Schiedsrichter-Verband (SSV) an. Sitz des Verbandes ist Basel.

## **Art. 2 – Zweck**

Der Regionalverband bezweckt:

- den engen Zusammenschluss aller Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter des SFV sowie anderer angeschlossener Organisationen,
- die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder,
- die Förderung seiner Mitglieder in schiedsrichterlichen Belangen, insbesondere deren körperliche und geistige Leistungsfähigkeit,
- die Hebung des Ansehens des Schiedsrichterstandes,
- die Pflege von Kameradschaft und Solidarität unter seinen Mitgliedern.
- 

## **Art. 3 – Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verbandszweck unterstützen.

Der Regionalverband besteht aus:

- Ehrenmitgliedern,
- Aktivmitgliedern,
- 
- Passivmitgliedern.
- 

## **Art. 4 – Ehrenmitglieder**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können zu Ehrenmitgliedern Personen ernannt werden, die sich um das Schiedsrichterwesen und den Regionalverband besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein solcher Antrag ist dem Regionalvorstand spätestens dreissig Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

## **Art. 5 – Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder werden alle ausgebildeten und auf der offiziellen Liste des SFV aufgeführten Schiedsrichter, Instruktoren, Inspizienten und die Vorstandsmitglieder des Regionalverbandes mit einer Beitrittserklärung. Bestehende Aktivmitglieder (vor dieser Statutenänderung) behalten ihren Status, d. h. bleiben ohne Beitrittserklärung Aktivmitglieder. Freimitglieder werden wieder Aktivmitglieder – nach dieser Statutenänderung – und zahlen den Beitrag als Aktivmitglied. (s. auch Art. 8).

## **Art. 6 – Passivmitglieder**

Passivmitglieder werden alle ehemaligen Aktivschiedsrichter, , falls diese nicht den Austritt aus dem Verband erklären. (s. auch Art. 9).

## **Art. 7 – Pflichten der Mitglieder**

Jedem Mitglied wird zur Pflicht gemacht, dazu beizutragen, das Ansehen des SSV zu heben sowie den statutarischen Bestimmungen und den Beschlüssen der Organe des Regionalverbandes nachzuleben.

## **Art. 8 – Aufnahme als Aktivmitglieder**

Via Beitrittserklärung zum Aktivmitglied wird die Aufnahme im Regionalverband durch den Vorstand geprüft und in der Regel sofort als Aktivmitglied aufgenommen. Bisherige Aktivmitglieder werden als solche weitergeführt auf der Mitgliederliste auch und ohne spezielle Erklärung mit dieser Statutenänderung beibehalten. Dies gilt auch für die bisherigen Freimitglieder, welche neu wieder als Aktivmitglieder geführt werden.

## **Art. 9 – Austritt**

Austrittserklärungen haben an den Regionalvorstand schriftlich zu erfolgen. Für Aktivmitglieder gilt der Rücktritt von der aktiven Tätigkeit im SFV als Übertritt zum Passivmitglied des SSV, sofern sie nicht einer anderen Mitgliederkategorie angehören. Austretende haften für den Mitgliederbeitrag bis Ende des laufenden Verbandsjahres.

## **Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **Art. 11 – Ausschluss**

Aktiv- oder Passivmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Regionalverband nicht nachkommen, das Ansehen des Regionalverbandes schädigen oder den Statuten und Beschlüssen der Verbandsorgane zuwiderhandeln, können durch den Regionalvorstand ausgeschlossen werden.

## **Art. 12 – Organe**

Die Organe des Regionalverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Regionalvorstand
- die Hilfsfondsverwalter
- die Rechnungsrevisoren
- die Protokollprüfungskommission.

## **Art. 13 – Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie findet spätestens 6 Monate nach Abschluss des Verbandsjahres statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich über Verbandsorgan, elektronisch oder in Briefform, mindestens 14 Tage vor derselben. Jede auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Appell,
2. Wahl der Stimmzähler und der Protokollprüfungskommission,
3. Abnahme des Berichtes der Protokollprüfungskommission,
4. Abnahme der Jahres-, Kassa- und Revisorenberichte,
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
6. Budget,
7. Wahl des Tagespräsidenten,
8. Décharge-Erteilung an den Vorstand,
9. Wahlen des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren sowie der Hilfsfondsverwalter (letztere alle 3 Jahre),
10. Ehrungen,
11. Behandlung von Anträgen (ausgenommen Art. 4).

Der Besuch der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes ist für Aktiv- und Freimitglieder obligatorisch. Begründete Entschuldigungen sind dem Regionalvorstand bis zur Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einer Busse bestraft werden.

#### **Art. 14 – Anträge**

Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor derselben einzureichen. Dringliche Anträge, die nicht auf der Traktandenliste der Mitgliederversammlung erscheinen, können nur mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung bzw. Abstimmung gebracht werden.

#### **Art. 15 – Antrags-, Stimm- und Wahlrecht**

An der Mitgliederversammlung haben die Ehren-, Aktiv-, und Passivmitglieder Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 16 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Regionalvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Solche ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind der ordentlichen Mitgliederversammlung, deren Bestimmungen sinngemäss Anwendung finden, in jeder Hinsicht gleichgestellt.

#### **Art. 17 – Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Sofern diese Statuten nichts anderes vorschreiben, gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### **Art. 18 – Protokollprüfungskommission, Rechnungsrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Protokollprüfer (Protokollprüfungskommission), zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten (diese auf eine zweijährige Amtsdauer, wobei jedes Jahr der amtsälteste Revisor ausscheidet). Den Revisoren steht die Einsichtnahme in die Bücher und die Regionalkasse jederzeit offen.

#### **Art. 19 – Regionalvorstand**

Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die laufenden Geschäfte obliegen dem Regionalvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten,
- dem Finanzchef,
- dem Protokollführer,
- dem Mutationsführer,
- weitere Beisitzer mit besonderen Aufgaben

Die Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind in einem vom Vorstand genehmigten Pflichtenheft festgehalten. Der Vorstand kann auch Fachpersonen, Experten zur Beratung beiziehen, welche aber kein Stimmrecht ausüben dürfen im Vorstand.

Der Regionalvorstand ist für die Erledigung aller Verbandsgeschäfte verantwortlich.

Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen sind ordnungsgemässe Protokolle zu führen.

Der Regionalvorstand konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten-Amtes) nach erfolgter Wahl selber.

#### **Art. 20.1 – Finanzen**

Die Einnahmen des Regionalverbandes bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen,
- Gönnerbeiträge (Sponsoring),
- Subventionen,
- Spenden und Zuwendungen aller Art,
- Bussen,
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Helferdiensten an Veranstaltungen, Festakten, Sportveranstaltungen etc..

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Sämtliche Mitgliederbeiträge und der Abonnementsbeitrag für das offizielle Organ „Schweizer Schiedsrichter“ müssen bis spätestens 31. Oktober des laufenden Verbandsjahres bezahlt werden. Für alle Aktivmitglieder ist das Abonnement für das offizielle Organ obligatorisch.

Dem Regionalvorstand steht eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets im Höchstbetrag von Fr. 5'000 für das ganze Geschäftsjahr zu.

#### **Art. 20.2 – Bussen**

Der Regionalvorstand kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse, Bussen gegen fehlbare Mitglieder verhängen, insbesondere bei unentschuldigter Absenz an einer Mitgliederversammlung.

Die verhängten Bussen sind innert Monatsfrist zu bezahlen.

#### **Art. 21 – Publikation**

Mitteilungen über das eigene Verbandsorgan gelten als schriftlich erfolgt und sind für Mitglieder rechtsverbindlich.

#### **Art. 22 – Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Statuten können nur an einer Mitgliederversammlung des Regionalverbandes mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

Soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben und für alle Angelegenheiten, die in diesen Statuten nicht vorgesehen sind, gelten die Statuten des Zentralverbandes SSV.

#### **Art. 23 – Auflösung**

Die Auflösung des Regionalverbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet in diesem Falle die Mitgliederversammlung.

#### **Art. 24 – Inkrafttreten**

Die vorstehenden Statutenänderungen wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.09.2021 in Reinach BL genehmigt und treten gleichzeitig mit der Zustimmung des Zentralvorstandes SSV in Kraft für das Verbandsjahr 2021/2022.

Sie ersetzen die Statuten vom Juni 2016.

Anhang 1 – Reglement Hilfsfonds

Anhang 2 – Reglement Ehrenabzeichen

#### **Für den Vorstand des Regionalverbandes**

Der Präsident

Der Finanzchef

Roger Koweindl

Fritz Zumstein